

FREMDFIRMENRICHTLINIE

Bauverein zu Lünen

1. GRUNDSÄTZE

1.1. Zweck

Diese Fremdfirmenrichtlinie legt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz ihres Unternehmens auf den Baustellen des Bauverein zu Lünen relevant sind, fest. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf Baustellen und/ oder in Gebäuden des Bauverein zu Lünen durchführen.

1.3. Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.

1.4. Verbindlichkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil aller Werksverträge, die vom Bauverein zu Lünen geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umwelt und Sicherheit ist verpflichtend. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben dem Bauverein zu Lünen vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Belegschaft verursacht werden.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Fremdfirmenrichtlinie durch Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens und senden es vor Arbeitsaufnahme an uns zurück.

1.5. Schulung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Baustellen des Bauverein zu Lünen bezüglich der Fremdfirmenrichtlinie zu schulen. Diese Schulung ist gegebenenfalls jährlich zu wiederholen.

Die Schulung hat im Vorfeld durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers anhand dieser Fremdfirmenrichtlinie zu erfolgen. Die Teilnahme ist durch Unterschrift auf einer Teilnehmerliste zu bestätigen.

2. VERANTWORTLICHKEITEN UND KOORDINATION

2.1. Verantwortung des Auftraggebers

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Wir haben daher für jeden Werkvertrag einen Auftragsverantwortlichen, benannt. Auf unserer schriftlichen Bestellung finden Sie den Namen und die Telefonnummer des zuständigen Ansprechpartners.

2.1.1. Auftragsverantwortlicher/ Koordinator gemäß § 6 DGUV-V 1

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Ihr Unternehmen. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche Ihres Unternehmens vor Ort.

Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen (bzw. der Verantwortlichen, bei Arbeiten im Schichtbetrieb) Ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens schriftlich dokumentiert.

Unseren Auftragsverantwortlichen entnehmen Sie der Ihnen zugesandten Auftragsanforderung.

2.1.2. Sicherheitskoordinator (SiGeKo)

Sind an den Arbeiten mehrere Auftragnehmer beschäftigt, oder liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor, ist gemäß § 3 Baustellenverordnung die Benennung eines Sicherheitskoordinators (SiGeKo) erforderlich. Dieser hat zusätzlich zu den Aufgaben des Koordinators die Aufgabe, unter Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG, bei der Planung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist für alle Beschäftigten bindend.

2.2. Verantwortung des Auftragnehmers

2.2.1. Auftragsverantwortlicher

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist in dem beigefügten Bestätigungsschreiben zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei dem Wechsel der Verantwortlichkeit unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt werden.

2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers

Zu den Pflichten des Auftragsverantwortlichen gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für Personengruppen, wie z. B. Jugendliche oder werdende Mütter, sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperliche Belastung, oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und eine Gesundheitskartei seiner Mitarbeiter zu führen. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

Für den Nachweis der fachlichen Kompetenz sind aktuelle Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse u. Führerscheine) vom Auftragnehmer unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sollten Mitarbeiter die deutsche Sprache nicht beherrschen, muss vor Ort eine Person anwesend sein, die ggfls. als Dolmetscher fungieren kann.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeiten für unser Unternehmen aufnehmen. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Richtlinie einzuhalten. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Auftragsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV-V 1).

3. BETRIEBSSICHERHEIT

3.1. Allgemeine Regelungen

Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) sind freizuhalten. Auf den Baustellen gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 10 km/h.

Durchgangsverbote durch z.B. Tore sind einzuhalten. Sie dürfen nur Bereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin.

Auf der gesamten Baustelle gilt ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf die Baustelle zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis von der Baustelle zur Folge.

Auf der gesamten Baustelle ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Es ist verpflichtend die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Der Einstieg in geschlossene Behälter, Arbeiten auf Dächern, Feuerarbeiten und Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den Auftraggeber vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z.B. Gas, Wasser, Abwasser) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Baustellenablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers den Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/ Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände.

3.2. Prüfstatus von Arbeitsmitteln, Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Arbeitsmittel sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

Alle auf der Baustelle genutzten Betriebs-, Arbeitsmittel werden entsprechend dem Stand der Technik abgenommen und geprüft.

3.3. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste, Fangnetze und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z.B. durch Fangnetze erfolgen.

3.4. Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Arbeiten in diesem Bereich sind nur nach Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen gestattet, da die Gefahr von abstürzenden Lasten besteht. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z.B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).

3.5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Auf der Baustelle ist geeignete Arbeitskleidung, Warnkleidung im öffentlichen Verkehrsbereich erforderlich. Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind in Produktions-, Betriebstechnik- und Lagerbereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S2, S3 je nach Gefährdung) zu tragen. In gekennzeichneten Bereichen sind ggf. Schutzbrille und Schutzhelm zu tragen. Darüberhinausgehende Schutzkleidungen (z.B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu nutzen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen, so ist der Auftraggeber zu informieren

3.7. Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese vom Auftragnehmer in einem Kataster erfasst werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den Bauverein-Richtlinien müssen eingehalten werden. Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind

anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.

3.8. Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht auf der Baustelle und /oder am Bauhof zurückgelassen werden.

3.9. Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten und umgehend der Verantwortliche des Bauvereins zu informieren.

3.10. Brandschutz

Falls Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein für Heißenarbeiten vom Auftraggeber genehmigt werden.

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen bezüglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Sprinkleranlagen notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Rauchmelder und Sprinkleranlagen wieder in Betrieb zu nehmen

Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Die Funktion der Wände hinsichtlich des Feuerwiderstands ist wiederherzustellen. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt.

3.11. Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

4. VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

4.1 Unfälle

In Notfällen und bei Unfällen ist der Rettungsdienst über den Notruf „112“ zu rufen.

4.2. Notfälle

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Baustelle geräumt werden muss. Melden Sie Notfälle auch immer dem Auftraggeber.

4.3. Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z.B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss unverzüglich die Polizei (Notruf „110“) oder die Feuerwehr (Notruf „112“) informiert werden.

6. ANHANG

1. Auftragsbestätigung

2. Verpflichtungs- und Freistellungserklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)